



## FFH-Gebiet 2433-301

### „Grambower Moor“

Fachbeitrag Wald

03. April 2010

Überarbeitung 24. Juni 2014

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen  
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms  
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013  
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und  
veröffentlicht.

Web: [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)



## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin



### Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz  
Referat 211 und 222

### Bearbeitung:



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme  
Fachgebiet Standortserkundung/Natura 2000  
Zeppelinstr. 3  
19061 Schwerin

VA Gunnar Horack  
FOR Kerstin Lehniger  
StOS Sandra Liedmann

### Mitwirkung von:

WuL Wald- und Landschaftsplanung  
Alte Poststr. 2  
18292 Serrahn

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 DAS FFH-GEBIET</b>	<b>5</b>
1.1 Einleitung	5
1.2 Lage, Größe, Naturraum	6
1.3 Darstellung der Waldfläche	12
<b>1.4. Schutzgebiete</b>	<b>14</b>
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	14
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	14
<b>1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes</b>	<b>14</b>
<b>1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000</b>	<b>16</b>
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	16
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	17
<b>2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)18</b>	
2.1 Begriffe	18
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	19
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	19
2.4 Verwendete Unterlagen	20
<b>3. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>21</b>
3.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	21
3.2 Vertragsnaturschutz	25
<b>4. ANLAGEN</b>	<b>26</b>
4.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	26
4.2 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	27
4.3 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	28
4.4 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grambower Moor“ vom 01. Dezember 1994	29
4.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	30

<b>4.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)</b>	<b>31</b>
<b>4.7 Waldrandgestaltung</b>	<b>32</b>
<b>4.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)</b>	<b>33</b>
<b>4.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)</b>	<b>34</b>
<b>4.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)</b>	<b>35</b>
<b>4.11 Kartendarstellungen</b>	<b>36</b>
4.11.1 Schutzgebiete	36
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abbildung 1: FFH-Gebiet 2433-301 Meldeunterlagen	7
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tabelle 1: Klimakennwerte	9
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	12
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche im Oberstand	12
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	13
Tabelle 5: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	15
Tabelle 6: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	16
Tabelle 7: Vorkommen von Arten nach Anhang II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	16

## 1 Das FFH-Gebiet

### 1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Grambower Moor“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“<sup>1</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“<sup>2</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

<sup>1</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

<sup>2</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

## **1.2 Lage, Größe, Naturraum**

### Lage

Das FFH-Gebiet DE 2433-301 „Grambower Moor“ liegt im Westen Mecklenburg-Vorpommerns zwischen den Ortschaften Grambow und Stralendorf in Nord-Süd-Richtung sowie zwischen den Ortschaften Wodenhof und Groß Rogahn in Ost-West-Richtung (Abbildung 1).

Das FFH-Gebiet befindet sich in den Landkreisen Nordwestmecklenburg (425ha) und Ludwigslust (150ha).

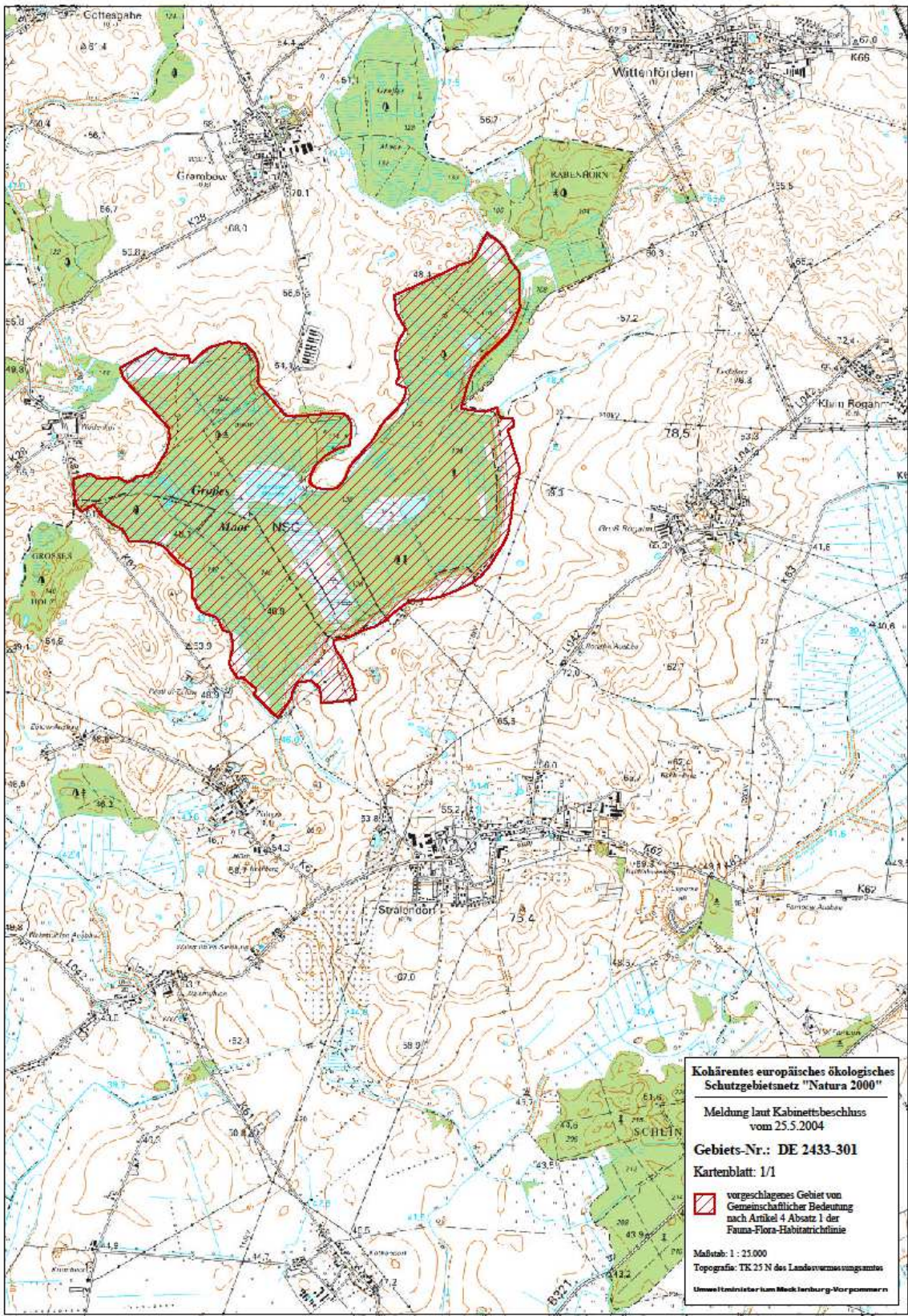


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2433-301 Meldeunterlagen

### Größe

Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von **575 ha**. Wald nimmt davon ca. 477,45 ha ein. Nichtholzböden, im forstlichen Sinne, besitzen eine Größe von ca. 38,54 ha. Hieran nehmen Abtorfungsflächen, Torfstiche und Mooreseen den Hauptteil ein.

### Geologie und naturräumliche Einordnung

Das Grambower Moor liegt im Zentrum einer ursprünglich abflusslosen Senke im Rückland der Frankfurter Eisrandlage. Nach dem Abschmelzen des Eises existierte hier ein überwiegend flacher See, der in der Frühen Wärmezeit bereits verlandet war. Über mehr als 5 m mächtigen Mudden und Verlandungstorfen, begann, ernährt durch Zulaufwasser, die Entwicklung eines Versumpfungsmoores. Es bildeten sich zunächst Seggentorfe von mehreren Metern Mächtigkeit. Vor etwa 7000 Jahren begann ein Bruchwald auf dem Moor zu wachsen. Die Phase der Bewaldung hielt etwa 1000 Jahre an. Mit dem Ende der Hauptwärmezeit (vor etwa 5000 Jahren) besiedelten Torfmoostorfe das Moor. Es vollzog sich der Übergang zum Regenmoor. Das Aufwachsen des Regenmoores bewirkte einen Anstau des zulaufenden Mineralbodenwassers, der zur Bildung des Grambower Moorees, eines typischen Moorrandsees, führte. Der Kleine Mooree dagegen geht auf einen „inneren Laggbereich“ zurück. Dieser See ist vollständig in Regenmoortorfe eingebettet. Die Regenmoorkalotte überragte die umgebenden Niedermoorflächen um bis zu 3 m. Die größten Torfmächtigkeiten waren vor Beginn des Torfabbaus mit mehr als 5 m südlich des Großen Moorees vorhanden. Östlich des Kleinen Moorees erreichen die Torfe heute noch Mächtigkeiten von mehr als 3 m. Heute wird das Moor über den östlich angrenzenden Ottergraben und die Zare zur Sude hin entwässert. Das natürliche Einzugsgebiet des Moores von einst 46,6 km<sup>2</sup> wurde durch die mehrfachen Veränderungen des Entwässerungssystems von Moor und Umgebung schließlich auf 29,3 km<sup>2</sup> reduziert.

*Infolge der Nutzungsgeschichte des Grambower Moores ist es, durch die zur Anwendung gekommenen Abbautechniken (Handtorfstiche, Maschinentorfstiche, Ausbaggerungsflächen) stark strukturiert und unterschiedlich stark ausgetorft.*

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 05 – Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenland. Innerhalb des genannten Wuchsgebietes liegt das FFH-Gebiet im Wuchsbezirk 01 – Oldesloe-Gadebuscher Grund-(Wellen-)moräne..

Der Wuchsbezirk liegt im Großklimabereich alpha (Schweriner Klima) welches der Klimastufe (f) feuchtes Tieflandsklima entspricht.

**Tabelle 1: Klimakennwerte**

Großklima-bereich	Mittlere Jahrestemperatur	Mittlere Jahrestemperatur in der Vegetationszeit	Mittlere Jahresniederschläge	Mittlere Jahresniederschläge in der Vegetationszeit
alpha	8,2°C	17,2°C	625mm	316mm

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2<sup>3</sup> entnommen werden.

### Nutzungsgeschichte

Die entscheidende und mit den nachteiligsten Folgen für das Moor verbundene Nutzung war der Torfabbau, der vor etwa 250 Jahren mit dem Ausbau von Entwässerungsgräben begann. Eigens hierfür wurde das Moor an die Vorflut der Sude angeschlossen. Die entwässerungsbedingten Torfsackungen haben heute z.T. Werte von 1,3 m erreicht. Hatten die Glashütten der Umgebung noch bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur mit Holz als Brennmaterial gearbeitet, so arbeitete die Grambower Glashütte von 1806-1837 aufgrund der inzwischen überall eingetretenen Holzknappheit fast nur noch mit Torf. Damals wurden bereits große Teile des Moores flach abgetorft. Danach wurde bis in die 1890er Jahre in großen Mengen Torf für Brennzwecke an die Stadt Schwerin geliefert. Bis zu 200 Arbeiter sollen im Sommer im Moor gearbeitet haben. Tiefe Torfstiche des maschinellen Torfabbaus, die heutigen „Maschinenkuhlen“, kennzeichnen weitere Bereiche des Gebietes. Darüber hinaus existieren im gesamten Moorbereich bäuerliche Torfstiche. Vor dem 2. Weltkrieg sollte das Grambower Moor als Bombenabwurfplatz für die in Görries stationierten Kampfflugzeuge genutzt werden. Das veranlasste die Landesregierung von Mecklenburg im Jahre 1939, 313 ha des Moores als Naturschutzgebiet ausweisen zu lassen. Nach dem 2. Weltkrieg wurde zunächst an verschiedenen Stellen des Moores mit Baggern erneut Torf für Brennzwecke und zunehmend für gärtnerische Zwecke abgebaut, obwohl das Naturschutzgebiet weiter bestand. Später erfolgte auf einem Abbaufeld die Frästorfgewinnung, die 1992 endete. Gegenwärtig wird noch auf einem dieser Abbaufelder auf einer Fläche von 5 ha Torf für medizinische Zwecke gewonnen. Die forstliche Nutzung spielte nur vorübergehend eine Rolle. Auf den durch die Glashüttenproduktion hinterlassenen umfangreichen Abbaufeldern wurden kleinflächig Aufforstungsversuche mit Fichten vorgenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung einiger Teile des Grambower Moores in der Gemarkung Zülow wurde mit Hilfe des Reichsarbeitsdienstes 1937 begonnen, aber

<sup>3</sup> Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anfang der 1950er Jahre endgültig wieder eingestellt. Immerhin wurden im Regenmoorteil auf einigen der so gewonnenen Felder sogar Rüben und Kartoffeln geerntet.

### Waldvegetation

Vorherrschend sind im Grambower Moor die Moorwälder, wobei hier sowohl die dem gesetzlichen Schutz unterliegenden als auch die ungeschützten Sukzessionsstadien gemeint sind. Sie treten in fast allen Entwicklungs- und Altersstadien der Kiefern-Birken-Moorwälder und der Stieleichen-Moorwälder auf. Die größte flächenmäßige Ausdehnung besitzen dabei die Blaubeer-Pfeifengras-Kiefern-Birken-Moorwälder der zumeist mittleren und älteren Alterklassen. Die Strauchschicht setzt sich hier aus der Moor-Birke, dem Faulbaum und der Vogelbeere zusammen. In der Bodenvegetation sind Pfeifengras, Draht-Schmiele, Blaubeere und Dorniger Wurmfarne bestandesbildend. Auf weniger nährstoffarmen Flächen mit tieferen Grundwasserständen und deutlich vererdeten Torfen geht er in einen Sauerklee-Pfeifengras-Birken-Moorwald über, neben Pfeifengras und Sauerklee u.a. mit Dreinerviger Nabelmiere sowie Himbeere und Brombeere, in dem bereits Stiel-Eichen sowie vereinzelt auch schon Buchen vorhanden sind. Aus den Torfmoos-Wollgrasrieden der verlandeten Torfstiche und den Glockenheide-Heidekraut-Pfeifengrasrasen der abgetorften Flächen gehen zunehmend Torfmoos-Birken-Kiefernmoorwälder hervor. Sie entwickeln sich zu Wollgras-Birken-Kiefernmoorwäldern. Die Krautschicht wird vom Pfeifengras, dem Scheidigen Wollgras, dem Sumpfporst, der Krähenbeere, der Trunkelbeere oder der Glockenheide und der Besenheide gebildet. In den feuchtesten und nährstoffärmsten Flächen treten auch die Moosbeere und der Rundblättrige Sonnentau auf. Auf den Niedermoorstandorten der recht schmalen Randbereiche des Grambower Moores stocken Erlen-Bruchwälder, selten Eschen- und Zitterpappelwälder.

### Wasserhaushalt und Wiedervernässung

Der Wasserhaushalt des Moores ist nachhaltig gestört. Die Niedermoorbereiche werden nutzungsbedingt weiterhin entwässert. Im Regenmoor verhindert die durch Torfabbau und Torfsackung reliefierte Oberfläche eine großflächige Wiedervernässung. Nur die seit 1994 wiedervernässte Abbaufäche ist zu großen Teilen ganzjährig flach überstaut. Der Wasserhaushalt beider Mooreseen wurde durch Einbau von Stauen in allen mit den beiden Seen in Kontakt stehenden Gräben stabilisiert. Mit Hilfe weiterer Staue entlang der Hauptdämme soll der Oberflächenabfluss aus dem Zentrum des Moores unterbunden werden. Außerdem wurden alle Abflüsse aus dem Regenmoor unmittelbar vor Einmündung in die Vorflutgräben verschlossen. Darüber hinaus wurden in fast allen Gräben noch zusätzlich Staue eingebaut, um oberirdische Wasserbewegungen weitestgehend zu unterbinden. Das Entwicklungsziel besteht darin, große Teile des Moores langfristig wieder

zu vernässen und großflächig Torf bildende Vegetation zu etablieren.

Gegenwärtig läuft ein Projekt zur Optimierung der hydrologischen Situation des Grambower Moores. Dabei sind weitere Ansturmaßnahmen in Form von Spundwänden, Grabenstauen geplant die den Wasserspiegel im Moor erhöhen und weitere Moorbereiche vernässen sollen. Konkret soll versucht werden, den Wasserstand in den großen Moorrandgräben dauerhaft zu erhöhen und durch Staumaßnahmen im Moor die maximale Wassermenge im Moor zurückzuhalten. Insbesondere betroffen von diesen Maßnahmen werden die Südwest-Spitze, der West-Rand, der Nord-Rand und der Südostrand des Moores sein. Hier sind Veränderungen der Waldbereiche, wahrscheinlich mittelfristig insbesondere eine Vergrößerung der Moorwaldfläche (91D0) zu erwarten.

Die gemachten Ausführungen basieren auf Informationen aus folgenden Quellen:

Gehl, O. (1952)

Die Hochmoore Mecklenburgs  
Geologie (Beiheft) 2, Seite 37

Gömer, W. u. H. Kiesewetter (1987)

Das Naturschutzgebiet Grambower Moor. Informationsbroschüre.

Precker, A. (1995)

Regenmoorschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern  
Teilbericht II Gutachten zur Litho-, Öko- und Chronstratigraphie Mecklenburger Moore im  
Hinblick auf ihre Renaturierbarkeit. Gutachten im Auftrag des Landes M-V

Voigtländer, U. (1992)

Vorschläge zur Renaturierung des Grambower Moores.

Voigtländer, U. (1995)

Konzept zur Wasserrückhaltung im Westteil des Großen Grambower Sees.

Voigtländer, U. (1996)

Die Vegetation des Naturschutzgebietes „Grambower Moor“  
Gutachten im Auftrag des Landes M-V

Schutzverordnung: VO LM M-V vom 01.12.1994 (GVOBl.M-V 1995 Nr.1, S.26).

### 1.3 Darstellung der Waldfläche

#### Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Radelübbe, Revier Dümmer zugeordnet.

#### Eigentumsartenverteilung

Folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes:

**Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	0,19
Kommunalwald	1,13
Anstalts- und Stiftungswald	96,45
Privatwald	2,20
Anderer Privatwald	0,04

#### Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

**Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche im Oberstand**

Baumart	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
Moorbirke	234,85	49,19
Gemeine Kiefer	176,95	37,06
Gemeine Birke	24,83	5,2
Stieleiche	13,83	2,9
Roterle	11,36	2,38
Gemeine Fichte	6,16	1,29
Weißerle	3,25	0,68
Aspe	2,4	0,5
Eberesche	1,94	0,41
Gemeine Esche	1,5	0,31
Sonstige Pappel	0,38	0,08
<b>Summe</b>	<b>477,45 ha</b>	<b>100 %</b>

**Unterstände** finden sich auf 111,49 ha der Bestandesfläche, vor allem aus Birke (Moorbirke, ca. 51 ha und Gemeiner Birke, ca. 32 ha) sowie aus Eberesche mit ca. 26 ha, das entspricht insgesamt etwa 23% der Bestandesfläche. Auf 20,15 ha der Bestandesfläche gibt es außerdem einen **Zwischenstand**, vor allem aus Gemeiner Birke.

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die folgende Darstellung zeigt die Stammstandortsverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes und auf Grundlage der im DSW für jede Teilfläche bzw. BG gemachten Angaben.

**Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche**

Standortsformengruppe	Signatur	$\Sigma$ in ha	%
kräftige Brücher	OK 3	4,92	1,03
kräftige Trockenbrücher	OK 4	3,59	0,75
mäßig nährstoffhaltige Brücher	OM 3	5,79	1,21
mäßig nährstoffhaltige Trockenbrücher	OM 4	15,54	3,25
ziemlich arme Brücher	OZ 3	2,23	0,47
ziemlich arme Trockenbrücher	OZ 4	55,45	11,61
arme Sümpfe	OA 2	4,05	0,85
arme Brücher	OA 3	124,99	26,18
arme Trockenbrücher	OA 4	254,85	53,38
<b><math>\Sigma</math> Organische Naßstandorte</b>		<b>471,41</b>	<b>98,73</b>
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	0,7	0,15
kräftige wechselfeuchte Standorte	NK2w	0,89	0,19
ziemlich arme (dauer-)feuchte Standorte	NZ 2	4,45	0,93
<b><math>\Sigma</math> Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte</b>		<b>6,04</b>	<b>1,27</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>477,45</b>	<b>100,0</b>

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

**Das FFH-Gebiet „Grambower Moor“ besteht zu ca. 83 % aus Wald.** Die Gesamtgröße des FFH-Gebietes 2433-301 beträgt 575 ha, davon entfallen 477,45 ha auf Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

## 1.4. Schutzgebiete

### 1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines Vogelschutzgebietes bzw. anderen internationalen Schutzgebietes (siehe Anlage 6.12.2).

### 1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche des FFH-Gebietes ist identisch mit der Fläche des Naturschutzgebietes „Grambower Moor“.

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet ist im Anhang enthalten (siehe Anlage 6.5).

## 1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatSchG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 5: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

<b>Betroffener LRT, betroffene Art</b>	<b>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</b>	<b>Waldbezug</b>
3150		kein Waldbezug
3160	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasservegetation mit Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematten</li> <li>- Verlandungsvegetation und Ufervegetation mit Torfmoos-Schwinggrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Torfmoosrasen</li> </ul>	von Wald umgeben
7120	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Torfsubstrate</li> <li>- ganzjährig hohe Wasserstände</li> <li>- fehlende Beschattung</li> <li>- Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)</li> </ul>	von Wald umgeben
7150	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Torfmoor-Regenerationsstadien in Torfstichen und auf feuchten Sandböden</li> <li>- nasse bis wechsellasse Torfe oder bodensaure Sande (Rohböden)</li> <li>- meist kleinflächig</li> </ul>	von Wald umgeben
Rotbauchunke		kein Waldbezug
Große Moosjungfer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- besonnte Klein- und Moorgewässer in windgeschützter Lage</li> <li>- Gewässerverbund</li> <li>- offene Wasserfläche und mäßig dichter submerser und emerser Vegetation</li> <li>- gehölzfreie besonnte Uferpartien und windgeschützte Staudenfluren in den angrenzenden Bereichen</li> <li>- fehlender oder geringer Feinddruck durch Fische</li> </ul>	Habitate von Wald umgeben

## 1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

### Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

**Tabelle 6: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*)**

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	0,08	C	?	?
3160	Dystrophe Seen und Teiche	18,00	B	?	?
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	465,00	B	?	?
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	0,24	A	?	?
<b>Summe Flächengröße</b>		<b>483,32</b>			

In Tabelle 6 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet kein Wald-Lebensraumtyp und vier Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommen nach derzeitigen Erkenntnissen kein prioritärer Wald-Lebensraumtyp und kein prioritärer Offenland-Lebensraumtyp vor.

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

**Tabelle 7: Vorkommen von Arten nach Anhang II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit \*)**

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1188	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	Nichtziehen	51-100	B	?	
1042	Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	Nichtziehen	Selten	B	?	

In Tabelle 7 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach derzeitigem Kenntnisstand keine prioritäre Art vor.

#### 1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Im FFH-Gebiet wurden keine Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie festgestellt. Alle vorhandenen Waldflächen gehören zum Lebensraumtyp 7120.

## 2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

### 2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

#### Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

#### Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

#### Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

### Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

### **2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter**

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,  
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,  
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

### **2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens**

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

## 2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotoptypen (§20 NatschAG MV)
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V Abt. Naturschutz 2010

### 3. Umsetzung der Maßnahmen

#### 3.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 *BNatSchG*) bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope* (hier vor allem die *LRT 3150, 3160, 7120, 7150*). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen.

„Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

*Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).*

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete* (§§23, 26 *BNatSchG*) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)**

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder*  
*zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

(5) *Es ist verboten,*

1. *die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere*

Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.
- (7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Rotbauchunke, Große Moosjungfer.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß

§54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

*Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).*

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

### 3.2 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 4.9
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 4.10
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 4.11

## **4. Anlagen**

### **4.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT**

## **4.2 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten**

### **4.3 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald**

**4.4 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grambower Moor“ vom 01. Dezember 1994**

**4.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über  
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**4.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
(FöRiForst-GAK M-V)**

#### **4.7 Waldrandgestaltung**

**4.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

**4.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)**

**4.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)**

## **4.11 Kartendarstellungen**

### 4.11.1 Schutzgebiete